

Fälligkeit, Vorauszahlungspflicht

§ 13

(1) Gebühren werden mit Beendigung der gebührenpflichtigen notariellen Tätigkeit, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig. Gebühren für Nachlaßpflegschaften und Nachlaßverwaltungen sowie für Pflegschaften in Familienrechtsangelegenheiten werden mit der Anordnung des Verfahrens fällig.

(2) Das Staatliche Notariat soll die Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen, wenn es auf Antrag tätig wird.

(3) Die Herausgabe einer Werthinterlegung, für die Gebühren nach § 7 Abs. 2 zu erheben sind, ist von der Zahlung der Kosten abhängig zu machen.

Inkrafttreten

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1976 in Kraft.

(2) Gebühren und Auslagen werden nach dem bisher geltenden Kostenrecht erhoben, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits fällig geworden sind.

Berlin, den 5. Februar 1976

Der Minister der Justiz

Heusinger

Anlage

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Gebührenstaffel

Wert bis M	volle Gebühr M	4/a. Gebühr M	1/1 Gebühr M	% Gebühr M
100	6,-	3,-	2,-	2,-
500	12,-	6,-	3,-	2,-
1000	16,-	8,-	4,-	2,-
1 500	20,-	10,-	5,-	2,50
2 000	24,-	12,-	6,-	3,-
2 500	28,-	14,-	7,-	3,50
3 000	32,-	16,-	8,-	4,-
3 500	36,-	18,-	9,-	4,50
4 000	40,-	20,-	10,-	5,-
5 000	44,-	22,-	11,-	5,50
6 000	48,-	24,-	12,-	6,-
7 000	52,-	26,-	13,-	6,50
8 000	56,-	28,-	14,-	7,-
9 000	60,-	30,-	15,-	7,50
10 000	64,-	32,-	16,-	8,-
12 000	72,-	36,-	18,-	9,-
14 000	80,-	40,-	20,-	10,-
16 000	88,-	44,-	22,-	11,-
18 000	96,-	48,-	24,-	12,-
20 000	104,-	52,-	26,-	13,-
22 000	112,-	56,-	28,-	14,-
24 000	120,-	60,-	30,-	15,-
26 000	128,-	64,-	32,-	16,-
28 000	136,-	68,-	34,-	17,-
30 000	144,-	72,-	36,-	18,-
35 000	160,-	80,-	40,-	20,-
40 000	176,-	88,-	44,-	22,-
50 000	200,-	100,-	50,-	25,-
60 000	224,-	112,-	56,-	28,-
70 000	248,-	124,-	62,-	31,-
80 000	272,-	136,-	68,-	34,-
90 000	296,-	148,-	74,-	37,-
100 000	320,-	160,-	80,-	40,-

Die weiteren Wertstufen steigen um je 10 000 M und die volle Gebühr um je 24 M.

Anordnung**über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate**

vom 5. Februar 1976

§ 1

(1) Dolmetscher und Übersetzer für die Übertragung aus einer Fremdsprache in die deutsche Sprache und umgekehrt, werden für die Gerichte und Staatlichen Notariate vom Minister der Justiz bestellt.

(2) Die Bestellung gilt für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik; sie kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufen werden.

(3) Personen, die nicht als Dolmetscher oder Übersetzer vom Minister der Justiz bestellt worden sind, dürfen von den Gerichten und Staatlichen Notariaten nur dann herangezogen werden, wenn für die betreffende Sprache Dolmetscher oder Übersetzer noch nicht bestellt worden sind oder die Heranziehung eines bestellten Dolmetschers erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

§ 2

(1) Personen, die sich um die Bestellung als Dolmetscher oder Übersetzer bewerben, haben in dem Gesuch die Fremdsprache, für die sie zum Dolmetscher oder Übersetzer bestellt zu werden wünschen, anzugeben und ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Die Gesuche sind schriftlich beim Ministerium der Justiz einzureichen.

§ 3

(1) Personen, die den Befähigungsnachweis erbracht haben, werden vom Minister der Justiz zum Dolmetscher oder Übersetzer für die Gerichte und Staatlichen Notariate bestellt.

(2) Die Urkunde über die Bestellung (Anlage) wird dem Dolmetscher oder Übersetzer vom Direktor des Bezirksgerichts ausgehändigt, in dessen Bezirk der Dolmetscher oder Übersetzer wohnhaft ist. Der Dolmetscher oder Übersetzer erhält neben der Bestellsurkunde einen Stempel mit folgender Aufschrift:

N. N.

(Staatswappem Vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zum Dolmetscher/Übersetzer für die

..... Sprache bestellt.

Für Dolmetscher oder Übersetzer des Fremdsprachendienstes der Deutschen Demokratischen Republik „Intertext“ wird ein Stempel mit folgender Aufschrift verwendet:

Intertext

Fremdsprachendienst der Deutschen Demokratischen Republik

(Staatswappen Vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik befugt, die Richtigkeit der durch den Sprachmittler

Herrn/Frau

vorgenommenen Übersetzung aus der

..... Sprache in die

..... Sprache zu bestätigen,

Unterschrift

Außenstelle

Der Stempel wird zweisprachig hergestellt. Er wird dem Dolmetscher oder Übersetzer vom Direktor des Bezirksgerichts ausgehändigt.